

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

hochgeladen: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

**Univ.-Prof. Dr.
Meinhard Lukas**
Rektor

T +43 732 2468 3360
rektor@jku.at

Sekretariat:
ADir.ⁱⁿ Karin Pühringer
DW 3364
bdr@jku.at

Stellungnahme des Rektorats der Johannes Kepler Universität zum Ministerialentwurf für ein „Bundesgesetz über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation“

I. Neugründung und Linzer Weg

Die Johannes Kepler Universität Linz (JKU) ist die größte Bildungseinrichtung am Standort OÖ mit 23.000 Studierenden und 3600 Beschäftigten. Seit mehr als 50 Jahren erbringt die JKU unter anderem exzellente Lehre und Forschung in technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen. Die Einbettung der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (TNF) in eine gesamtuniversitäre Struktur hat sich bis heute bewährt. Neben der so wichtigen Vertiefung in den Disziplinen hat die JKU früh ein interdisziplinäres Technologieverständnis entwickelt. Die Linzer Wirtschaftsinformatik und die Linzer Mechatronik sind allerbeste Beispiele dafür. Die Gründung des fach- und fakultätenübergreifenden Linz Institute of Technology (LIT) als Matrixorganisationseinheit war ein weiterer Meilenstein in dieser Entwicklung.

In dieser Struktur war und ist die JKU prädestiniert, sich dem Phänomen der Digitalisierung und digitalen Transformation in einem interdisziplinären Ansatz zu widmen. Die hier vertretenen Fächer decken das gesamte Spektrum des digitalen Wandels von den technischen Grundlagen bis zu den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, rechtlichen und gesundheitlichen Wirkungen ab. Das ist auch der Grund, dass die digitale Transformation seit Jahren einer der beiden gesamtuniversitären Forschungsschwerpunkte der JKU ist. Ziel war von Anfang an eine zugleich disziplinäre und interdisziplinäre Durchdringung dieses Lehr- und Forschungsgegenstands (siehe Entwicklungsplan der JKU 2022 - 27, 65 f -

https://www.jku.at/fileadmin/marketing/Daten_Marketingseiten/Entwicklungsplan_2022-2027_web_fin.pdf).

Zu diesem Linzer Weg passt auch, dass hier – anders als in Wien, Graz und Innsbruck – keine eigene Medizinische Universität gegründet, sondern eine Medizinische Fakultät innerhalb der JKU implementiert wurde. Wesentliches Argument des Gesetzgebers für diese Organisationsform war, dass dadurch nicht nur Synergien genutzt werden, sondern insbesondere auch eine interdisziplinäre Gesundheitsforschung wie an keinem anderen Standort in Österreich stimuliert wird. Das gilt

natürlich auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der digitalen Transformation im Gesundheitswesen.

Die Gründung einer eigenen Technischen Universität am Standort weicht vom bisherigen Linzer Weg ab. Wesentlicher Grund dafür ist das klar artikulierte bundespolitische Ziel, dem Schlüsselthema der digitalen Transformation eine eigenständige öffentliche Universität in Österreich zu widmen, die auch entsprechend finanziert werden soll. Für diesen feststehenden Plan hat man einen Standort gesucht und letztlich in Linz gefunden. Die Kompetenzen der JKU und benachbarter Einrichtungen sind gewiss ein gewichtiges Argument dafür (vgl. EB 1).

Nun geht es also um die Weiterentwicklung eines bisher sehr erfolgreichen Standorts unter völlig neuen Bedingungen. Dazu ist die JKU nicht nur bereit, sie fühlt sich dazu auch berufen. Gemeinsam mit den benachbarten Universitäten und Hochschulen freuen wir uns darauf, in einer guten Partnerschaft mit der TU die nächsten Schritte zu gehen. Wesentlich ist, dass auch der gesetzliche Rahmen für die Gründung dieser Partnerschaft entsprechend fördert. Dafür bedarf der ME noch einiger Anpassungen.

Für den gesamten Standort ist ein Gelingen der Implementierung essenziell. Die weiteren Ausführungen setzen sich daher auch – wie in einem wissenschaftlichen Diskurs selbstverständlich – kritisch mit der geplanten Ausrichtung und Struktur der neuen Universität auseinander.

II. Themenuniversität unter dem Namen TU

Der Begriff Technische Universität bezeichnet eine Hochschulform, die zumindest im DACH-Raum (und auch im sonstigen germanischen Sprachraum) konkrete Erwartungen mit sich bringt. Zu diesen Erwartungen gehört unter anderem ein Fächerkanon aus ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern. Eine entsprechende Ausbildung in einem solchen Fach ist dann auch die Grundlage für einen so angesehenen akademischen Grad wie „Dipl.-Ing.“ oder „Dr.techn.“

Ausgehend davon ist aktuell – anders als es der Name erwarten lässt – keine Technische Universität im eigentlichen Sinn, sondern eine Themenuniversität geplant. Das wirft natürlich Fragen zum Namen auf (siehe unten IX.1.). Abgesehen davon sollte aber darüber nachgedacht werden, ob das Konzept einer (reinen) Themenuniversität wirklich so zukunftsweisend ist wie angenommen.

Zunächst einmal unterliegen (auch in der Wissenschaft) Themen zum Teil starken Moden. Beispielhaft erwähnt sei das Thema Industrie 4.0. Unabhängig davon sollten sich Universitäten gerade thematisch im Laufe der Jahre und erst recht Jahrzehnte weiterentwickeln.

Vor diesem Hintergrund erscheint – auch mit Blick auf das Konzept der geplanten TU Nürnberg (siehe unten IV.) – dringend überlegenswert, ob nicht doch eine TU im eigentlichen Wortsinn angestrebt werden sollte. Damit lassen sich ja erste gewichtige Themenschwerpunkte ohne weiteres in Einklang bringen, wenn zugleich (auch) die für eine TU unabdingbaren Strukturen aufgebaut werden. Genau das ist der von der TU Nürnberg eingeschlagene und vom hochkarätig besetzten Deutschen Wissenschaftsrat akklamierte Weg (siehe unten IV.). Bei aller Schwerpunktsetzung jetzt eröffnet dieser Zugang eine Weiterentwicklung der Themen im Laufe der Jahrzehnte.

Verfügt eine so gestaltete TU über ein solides Standbein, eröffnet das ein Spielbein, in dem sich viele der spannenden Ideen, die bisher vorgetragen wurden, ganz im Sinne einer universitas erproben und

umsetzen lassen. Das gilt insbesondere für die unbedingt anzustrebende Einbindung der Ars Electronica.

Wichtig ist es jetzt, Strukturen zu bauen, die gleichermaßen solide und offen sind. Universitäten werden richtigerweise für Jahrhunderte gebaut. Es wäre ein unglaubliches Versäumnis jetzt die Jahrhundertchance einer echten TU für Oberösterreich nicht wahrzunehmen, weil man sich aus Aktualitätsgründen auf eine Themenuniversität beschränken will.

III. Zur konkreten Zielsetzung der Neugründung

Geht es nach den Erläuternden Bemerkungen (EB), dient die geplante Gründung der neuen Universität der Sicherung der digitalen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs (EB 1). Ziel sei eine aktive und nachhaltig erfolgreiche Gestaltung der digitalen Transformation durch wissenschaftliche und künstlerische Forschung sowie durch hochschulische Bildung. Ziel sei insbesondere auch die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Absolventinnen und Absolventen in diesem Bereich.

Dieses Ziel kann durch eine neue Universität nur dann erreicht werden,

- wenn sie Angebote macht, die es im österreichischen Hochschulraum, insbesondere am Universitätsstandort Linz, noch nicht gibt, oder
- wenn durch sie vorhandene Angebote gestärkt und/oder ergänzt werden.

Die bloße Duplizierung vorhandener Angebote wäre jedenfalls ineffizient und vermutlich auch kontraproduktiv.

Der Ministerialentwurf (ME) und das zugrundeliegende Konzeptpapier vermitteln den Eindruck, dass die geplante Universität vor allem neue Lehrangebote machen, neue Forschungsfelder erschließen und in ganz neuer Weise Wissen in Wirtschaft und Gesellschaft bringen soll (EB 1 ff). Neu soll dabei vor allem der inter- und transdisziplinäre Ansatz sein (EB 3, siehe auch Report Scientific Concept Group 8, 11 f, 22, 24, 27, 29 ff, 52). Das spiegelt sich auch im vorgesehenen Namen (§ 1 Abs 1 ME) wieder.

Will man die digitale Transformation zum zentralen Lehr- und Forschungsgegenstand einer Universität machen, ist der vorgesehene interdisziplinäre Zugang gewiss sinnvoll. Der durch die Digitalisierung bewirkte umfassende Wandel lässt sich wissenschaftlich nur in einem Zusammenspiel der Disziplinen erfassen. Damit ist aber nichts darüber ausgesagt, inwiefern ein solcher Ansatz hinreichend neu ist und auch als Alleinstellungsmerkmal taugt.

Wie eine (dem bmbwf in Gestalt einer Powerpoint-Präsentation vorliegende) Analyse der uniko zeigt, bieten zahlreiche österreichische Universitäten und Hochschulen interdisziplinäre Studien an, die der digitalen Transformation gewidmet sind. Hier findet sich ein reicher Fächermix in den unterschiedlichsten Kombinationen (zum Teil auch mit künstlerischen Fächern). Beispielhaft erwähnt sei hier das im Herbst an der JKU beginnende Studium Digital Society oder das von Angewandter und JKU ab nächstem Jahr angebotene Bachelorstudium Art and Science mit einer Konzentration auf digitale Transformation.

Ganz ähnlich stellt sich das Bild bei den Forschungsschwerpunkten dar. In den Entwicklungsplänen gleich mehrerer Universitäten sind interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte mit einem Fokus auf

digitale Transformation vorgesehen. So sind Digital Transformation und Sustainable Development die beiden – auch verbunden gedachten – gesamtuniversitären und natürlich interdisziplinären Forschungsschwerpunkte der JKU (Entwicklungsplan der JKU 2022 - 2027, Seite 5). Die mit der neuen Universität angestrebte „Twin Transition“ (EB 1, Report Scientific Concept Group 9) ist an der JKU bereits seit Jahren Teil der gelebten Strategie.

Die mit der geplanten TU angestrebte interdisziplinäre Durchdringung der Digitalisierung und digitalen Transformation ist keinesfalls neu, sondern wird alleine in Österreich an mehreren Universitäten wie der JKU seit Jahren gelebt. Neu ist dagegen, die digitale Transformation zum alleinigen Gegenstand einer Universität zu machen (Themenuniversität – siehe oben II.).

IV. Keine Interdisziplinarität ohne Disziplinarität

Die absehbaren Überschneidungen mit bestehenden Angeboten am Universitäts- und Hochschulstandort treten noch deutlicher hervor, wenn man sich die Bedingungen der Interdisziplinarität bewusst macht. In diesem Zusammenhang sei auf das Positionspapier des Dt. Wissenschaftsrats zum Thema „Wissenschaft im Spannungsfeld von Disziplinarität und Interdisziplinarität“ aus dem Jahr 2020 verwiesen (https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8694-20.pdf?_blob=publicationFile&v=3).

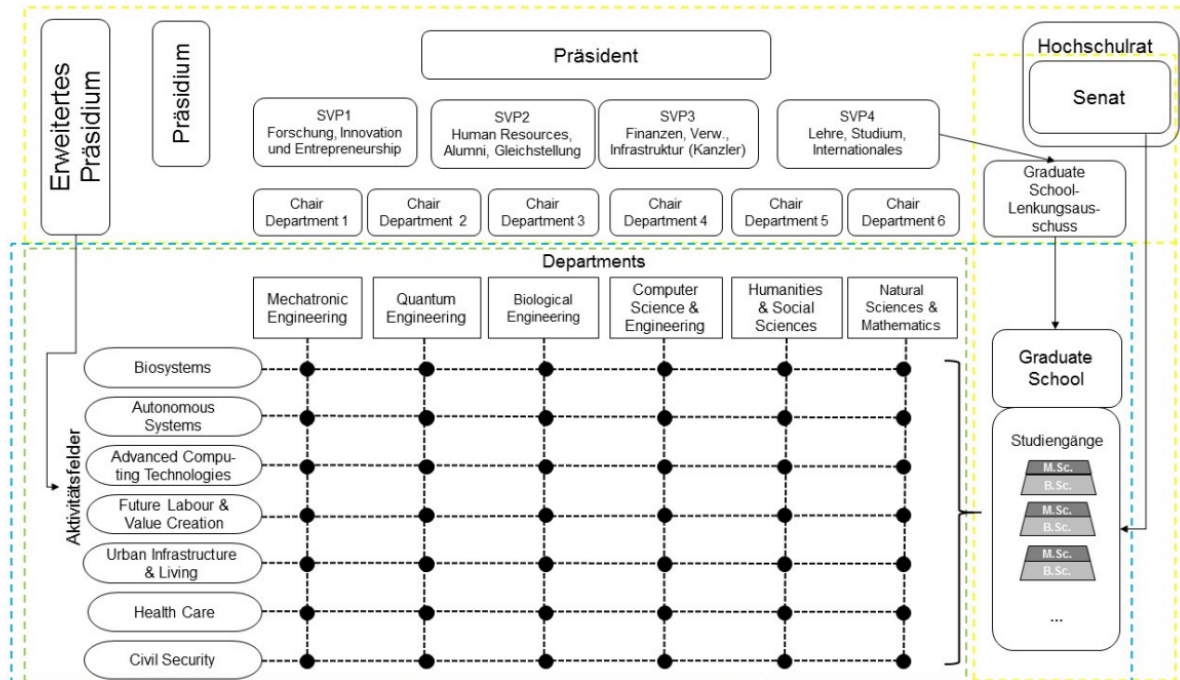
Wie in diesem Papier gezeigt wird, sind leistungsfähige Disziplinen eine Voraussetzung für gelingende Interdisziplinarität, die ihrerseits Impulse für die Entwicklung der Fächer geben kann. Disziplinarität und Interdisziplinarität sind keine Gegensätze, sondern stehen in produktiver Wechselbeziehung zueinander. Eine normative Priorisierung von Interdisziplinarität – ebenso wie eine Priorisierung des Disziplinären – wäre demnach nicht sachgerecht.

Auch zur Frage interdisziplinäre Studien nimmt der Dt. Wissenschaftsrat Stellung. Sie seien als eine ergänzende Variante zu betrachten und sollten primär in der Masterphase stattfinden. Damit bekräftigt der Wissenschaftsrat seine frühere Empfehlung einer klaren disziplinären Verankerung im grundständigen Studium. Diese Empfehlung des Dt. Wissenschaftsrats wird weder im Konzeptpapier noch in den EB zum MR reflektiert, obwohl das Konzeptpapier ausschließlich interdisziplinäre Bachelor-Studien vorschlägt (Report Scientific Concept Group 16).

Viel wichtiger noch sind aber die Konsequenzen, die aus dem fundierten Papier des Dt. Wissenschaftsrats für die Ausrichtung der geplanten TU in Linz zu ziehen sind. Bei aller geforderter Interdisziplinarität wäre ein Aufbau ohne Einrichtung von Disziplinen unrealistisch und vor allem unwissenschaftlich.

Das zeigt auch die laufende Gründung der TU Nürnberg, die ihrerseits stark interdisziplinär ausgerichtet sein soll. Das kommt in den sieben geplanten Aktivitätsfeldern zum Ausdruck (zB Aktivitätsfeld „Future Labour and Value Creation“). Zugleich ist in Nürnberg aber selbstverständlich auch die Etablierung von Disziplinen geplant, die organisatorisch in Departments gebündelt werden. So sieht die Organisationsstruktur der TU Nürnberg eine Matrix aus disziplinären Departments und interdisziplinären Aktivitätsfeldern vor (siehe dazu die Stellungnahme des Dt. Wissenschaftsrats zum Konzept zur Gründung der TU Nürnberg, Seite 19 <file:///C:/Users/AK118319/Documents/Rektor/Wissenschaftsrat%20TU%20N%C3%BCrnberg.pdf>).

Abbildung 1: Organisationsstruktur der Technischen Universität Nürnberg



Quelle: Konzept zur Gründung der Technischen Universität Nürnberg (TUN). Vorlage für den Wissenschaftsrat, Oktober 2018, S. 20.

Aus all dem ist ein zentraler Schluss zu ziehen: Die geplante TU in Linz wird trotz aller Konzentration auf das Querschnittsthema Digitalisierung und digitale Transformation verschiedene Disziplinen ausbilden, wenn sie erfolgreich sein will. Die Mehrzahl dieser notwendigen Disziplinen (zB Informatik, Mechatronik, Soziologie etc) sind an der JKU längst etabliert. Damit stellt sich nolens volens die Frage, ob diese Disziplinen an der TU ein zweites Mal in Linz aufgebaut werden sollen. Diese dringliche Frage bleibt im Konzeptpapier und in den EB zum ME unbeantwortet.

Angesichts der unbestreitbaren Bedeutung der Disziplinen als Fundament interdisziplinärer universitärer Lehre und Forschung wird das Konfliktpotential des Wirkungsbereichs der geplanten TU (§ 2 ME) deutlich. Wird die TU auf Basis der Bestimmungen des ME realisiert, ohne dass weitere Leitplanken eingeschlagen werden, wird es voraussichtlich zu enormen fachlichen Überschneidungen zwischen JKU sowie anderer bestehender österreichischer Universitäten/Hochschulen und geplanter TU kommen. Das immer wieder öffentlich formulierte Ziel, „not more of the same“ wird so gewiss verfehlt.

Und auf noch eine Problematik sei verwiesen: Bei Themenuniversitäten mit einem so vielschichtigen Gegenstand wie der digitalen Transformation braucht es zur fachlichen Durchdringung ein breites Disziplinspektrum. Der notwendige Aufbau der Disziplinen ist daher denkbar aufwändig, wenn man der Komplexität des gewählten Themas gerecht werden will. Insofern nähert sich dann eine Themenuniversität stark einer Volluniversität an.

V. Informatik als notwendiges Fundament der neuen TU

Was der Dt. Wissenschaftsrat zum Verhältnis von Disziplinarität und Interdisziplinarität ausführt, bringt der Österreichische Wissenschaftsrat in seinem Papier „Informatik in Österreich – Stellungnahme und Empfehlungen aus dem Dezember 2021“ (https://www.wissenschaftsrat.ac.at/downloads/Empfehlungen_Stellungnahmen/2022-2019/O%CC%88WR_Informatikbericht_Endversion.pdf) aus Sicht des Faches Informatik auf den Punkt.

So betont der Wissenschaftsrat zum Verhältnis Informatik und digitale Transformation: „Digitalisierung ist nicht Informatik, aber ohne Informatik gibt es keine Digitalisierung. Die Informatik bildet die Grundlage der Digitalisierung, die sich in ihrer Anwendung letztlich auf andere Wissenschaftsgebiete und auf die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit auswirkt.“ Mit anderen Worten: Die digitale Transformation betrifft zwar weit mehr Disziplinen als die Informatik. Und doch ist die Informatik eines der zentralen Fächer, deren Einrichtung es jedenfalls bedarf, wenn digitale Transformation den Gegenstand wissenschaftlicher Lehre und Forschung bildet.

Wenn aber damit das Fach Informatik (einschließlich Artificial Intelligence [AI]) ein wesentliches Fundament ist, um eine wissenschaftliche Einrichtung zum Thema Digitalisierung und digitale Transformation zu bauen, drängt sich eine Frage mit aller Dringlichkeit auf: Soll neben dem exzellent aufgestellten Fachbereich Informatik (einschließlich AI) an der JKU eine weitere universitäre Informatik in Linz an der geplanten TU aufgebaut werden?

Ein Duplizieren der Informatik in Linz durch die geplante TU wird unvermeidlich sein, wenn nicht in irgendeiner Form die Informatik der JKU für die TU nutzbar gemacht wird. Dazu muss es noch vor Gründung der TU einen mit der JKU abgestimmten Plan geben – allein schon im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Effizienzgrundsatz („sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig“).

VI. TU außerhalb des Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans?

§ 12b UG sieht für die bestehenden öffentlichen Universitäten einen gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan als Planungsinstrument für die Entwicklung eines überregional abgestimmten und regional ausgewogenen Leistungsangebots vor. Die individuellen Entwicklungspläne der Universitäten (§ 13b UG) haben sich inhaltlich an den Zielsetzungen des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans zu orientieren.

Im aktuellen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2022 - 2027 findet sich zum Systemziel 1 „Weiterentwicklung und Stärkung des Hochschulsystems“ folgender Kernsatz:

„Heute besteht in Österreich eine differenzierte Hochschullandschaft mit 22 öffentlichen Universitäten, 21 Fachhochschulen, 14 Pädagogischen Hochschulen und 16 Privatuniversitäten mit insgesamt ca. 350.000 ordentlichen Studierenden (bzw. ca. 380.000 Studierenden insgesamt) im Wintersemester 2018 sowie ca. 55.000 ordentlichen Abschlüssen im Studienjahr 2017/18. Das macht eine differenzierte Profilbildung in Forschung und Lehre mit Schwerpunktsetzungen sowie einen verantwortungsvollen, proaktiven Umgang mit Erkenntnissen für die wissenschaftliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung notwendig (z.B. ‚Dritte Mission‘).“

Diese wichtige Beobachtung zur bestehenden Hochschulstruktur in Österreich darf bei der Neugründung der 23. öffentlichen Universität direkt neben der JKU nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn Universitäten, die über Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte gewachsen sind, zu einer Ausdifferenzierung ihrer Profile und Angebote im Interesse einer gesamtösterreichischen Strategie verbunden sind, muss das erst recht für eine neu gegründete Universität gelten.

Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan sieht bei den bestehenden öffentlichen Universitäten den klaren Auftrag für eine verbesserte Kooperation und Abstimmung, damit das österreichische Hochschulsystem kompetitiver sein kann. Dementsprechend hat es im österreichischen Hochschulraum nicht nur zu einer Abstimmung und Differenzierung des Studienangebots zu kommen, sondern es braucht auch verstärkt Forschungsverbünde und Kooperationen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum dieses Ziel die bestehenden 22 Universitäten, nicht aber die geplante Universität von Anfang an binden soll. Das gilt erst recht, wenn man die Überschneidungen von deren Wirkungsbereich (§ 2 ME) mit vorhandenen Angeboten zahlreicher Universitäten bedenkt.

In eine ganz gleiche Richtung weist der Österreichische Hochschulplan, der derzeit noch im Entwurf (Stand März 2022) vorliegt. Bekanntlich erfasst dieser Plan neben 22 öffentlichen Universitäten 21 Fachhochschulen, 14 Pädagogische Hochschulen und 16 Privatuniversitäten. Die „Dachstrategie“ für die vier Hochschulsektoren regt die Hochschulen zur Bildung von Kooperationen und Verbänden an, um einer Fragmentierung entgegenwirken zu können. Dann sollte sich aber auch die neu zu gründende 23. Öffentliche Universität in die angestrebten Kooperationen und Verbünde einbringen.

VII. Weichenstellung trotz Provisoriums

Es wäre eine fatale Fehleinschätzung zu glauben, das als ME vorliegende Gesetz würde nur provisorisch wirken und die darauf beruhenden Gründungshandlungen seien ohne weiteres – insbesondere durch das geplante zweite Gesetz, das den laufenden Betrieb regeln soll (siehe § 13 ME) – rückführbar. Das Gegenteil ist der Fall, wie vor allem die Kompetenzen des Gründungskonvents zeigen. Zu dessen Entscheidungsbefugnissen gehören gem § 6 Abs 5 ME unter anderem Festlegung der strategischen Grundsätze der Universität in der Gründungsphase, Erlassung einer vorläufigen Satzung, Erlassung eines vorläufigen Organisationsplans, Festlegung des vorläufigen Studienangebots und Einrichtung dieser Studien sowie Erlassung der vorläufigen Curricula.

Sind Studien einmal – wenn auch provisorisch – eingerichtet und erste Mitglieder der Faculty bestellt, sind wichtige Weichen gestellt. Die Regelung der Gründungsphase durch die vorliegenden Bestimmungen ist daher von größter Bedeutung für den Erfolg der Gründung. Daher sollte dem weiteren Gesetzgebungsprozess noch hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden.

VIII. Maßnahmenbündel zur effizienten Implementierung der TU

Will man bei Gründung der geplanten TU der gesamtösterreichischen Strategie für den Universitäts- und Hochschulstandort gerecht werden, wird es eine Reihe von Maßnahmen brauchen, die die Gründung begleiten. Nur so wird sichergestellt, dass es zu keiner ineffizienten und vermutlich kontraproduktiven Doppelung von Lehr- und Forschungsangeboten kommt, wie sie der

Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan gerade vermeiden will. Eine solche Doppelung hätte gerade für den Standort Oberösterreich schwerwiegende Folgen.

Folgendes Maßnahmenbündel wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen.

- **Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan soll bereits für das Handeln der TU in der Gründungsphase für maßgeblich erklärt werden.**
- **Die Budgetzuweisungen an die geplante TU sollen von Anfang an auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung nach dem Vorbild des § 13 UG erfolgen. Nur so kann das bmbwf den Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan auch mit Wirkung für die geplante TU aussteuern.**
- **Aufgrund der Aufgaben der JKU in der Gründungsphase gemäß § 6 Abs 7 ME soll die Leistungsvereinbarung der neuen Universität auch von der Zustimmung der JKU abhängig gemacht werden.**
- **Es soll ein Beirat mit Beteiligung von JKU, Kunstuniversität Linz, FH OÖ, TU Wien, TU Graz, MU Leoben und ggf. weiterer Universitäten eingerichtet werden, der den Gründungsprozess begleitet.**

Auch wenn die neue Universität nicht dem UG unterliegen soll, fällt sie in die universitätspolitische Zuständigkeit des bmbwf (§ 12 Abs 1 Z 5 ME). Wesentliches Steuerungsinstrument für das bmbwf am Standort sind die Leistungsvereinbarungen mit den bestehenden Universitäten. Soll hier durch die Neugründung nicht ein Ungleichgewicht entstehen, muss auch die geplante TU bereits in ihrem Gründungshandeln an eine Leistungsvereinbarung gebunden werden. Die Einbindung auch der JKU in diese Vereinbarung folgt ihrer Rolle bei der Gründung der TU. Auch der Einfluss des vorgeschlagenen Beirates soll vor allem über das bmbwf und dessen Einfluss über die Leistungsvereinbarung sichergestellt werden.

IX. Zu einzelnen Bestimmungen

1. Errichtung und Rechtsstellung (§ 1 ME)

Dass die Errichtung einer eigenständigen TU vom bisherigen Linzer Weg mit einer sehr integrativen JKU abweicht, wurde bereits ausgeführt (oben I.). Zu den für diesen Strategiewechsel erforderlichen gesetzlichen Begleitmaßnahmen (siehe schon oben IX.) wird im Detail weiter unten Stellung genommen.

Anders als es der Name „*Technische Universität*“ vermuten lässt, dürfte der bisherigen Konzeption eher eine interdisziplinäre Themenuniversität vorschweben (siehe schon oben II.). Insofern war der in der Vergangenheit schon angedachte Name „*Austrian*“ oder besser „*Linz Institute of Digital Sciences and Arts*“ gewiss treffender. Damit würde auch vermieden, dass fälschlich Erwartungen geweckt werden, die durch den Namen „*Technische Universität*“ vor allem im DACH-Raum automatisch erzeugt werden. Die Namensdiskussion sollte aber natürlich vor allem Anlass dafür sein, darüber nachzudenken, ob das Konzept einer (reinen) Themenuniversität wirklich zielführend ist (siehe oben II.)

Dass die neue Universität Art 81c B-VG unterstellt wird, ist für ihre Autonomie und Selbstverwaltung von zentraler Bedeutung. Das erscheint angesichts eines Konzeptpapiers, das dem Thema „*General Terms and Conditions for Cooperation*“ ein eigenes Kapitel (Report 45 ff) und zusätzlich einen

eigenen Anhang (Report 70 f) widmet, umso wichtiger. Abgesehen davon erweckt die Gründung der neuen Universität außerhalb des UG und auch des bestehenden Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§ 10 Abs 3 ME) ohnedies substantielle Befürchtungen, was die Weiterentwicklung des Universitätswesens betrifft (siehe die Stellungnahme des Senats der JKU, Seite 1).

2. Wirkungsbereich (§ 2 ME)

Die Umschreibung des Wirkungsbereichs wird der Vielschichtigkeit des digitalen Wandels durchaus gerecht. Zugleich macht sie die starke Überschneidung mit dem Leistungsspektrum der JKU deutlich. Wie schon gezeigt (oben I. und III.) ist der gesamtuniversitäre interdisziplinäre Forschungsschwerpunkt „*Digital Transformation*“ der JKU in ganz gleicher Weise definiert und wird auch seit Jahren genauso gelebt. Eine Reihe von Studien und Forschungsinitiativen an der JKU ist diesem Thema gewidmet (oben III.). Vergleichbare Überschneidungen ergeben sich auch mit dem Leistungsangebot der Technischen Universitäten und auch weiterer Universitäten und Hochschulen allein in Österreich.

Vor diesem Hintergrund braucht es dringend ein Konzept für die organische und effiziente Eingliederung der neuen Universität in den Linzer, oberösterreichischen und österreichischen Hochschulraum. Dabei ist zu beachten, dass die angestrebte Interdisziplinarität nur bei einer gleichzeitigen Etablierung der entsprechenden Disziplinen erfolgreich sein wird. Das macht die Leistungsabstimmung am Standort noch fordernder. Ein wichtiger erster Schritt muss es sein, schon das Handeln der Gründungsorgane am Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan zu orientieren (siehe unten 3.).

3. Grundsätze und Aufgaben (§ 3 ME)

§ 3 Abs 1 nennt wesentliche Grundsätze nicht, wie sie in § 2 UG zu finden sind. Beispielhaft erwähnt sei die Lernfreiheit, die Gleichstellung der Geschlechter oder eine entsprechende Mitsprache der Studierenden. Hintergrund dürfte die kurze Geltung des Gründungsgesetzes bis zur Aufnahme des Betriebs der Universität sein (§ 13 ME). Wie aber schon betont (oben VII.) werden bereits in der Gründungsphase mit der Festlegung von Studienrichtungen und ihrem Inhalt, dem Aufbau der Faculty oder der Gründung der Verwaltungs-GmbH weitreichende und auch nur schwer rückführbare Entscheidungen getroffen. Dann sollten sich aber die leitenden Grundsätze in § 3 Abs 1 durchaus schon an dem Katalog in § 2 UG orientieren.

Die in Abs 3 vorgesehene schrittweise Aufnahme des Regelbetriebs mit Beginn des Wintersemesters 2023/24 ist nicht realisierbar, wenn nicht mit existierenden Studien begonnen werden kann.

Wie bereits mehrfach betont (oben VI. und VIII.) sollte der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan auch bereits für die Gründungsphase der neuen Universität für maßgeblich erklärt werden. Wenn sich daran die Entwicklungspläne von 22 zum Teil über Jahrhunderte gewachsenen Universitäten zu orientieren haben, muss dies auch für die Neugründung der 23. öffentlichen Universität gelten.

Es wird daher ein neuer Abs 4 vorgeschlagen:

„(4) Die Universität hat ihr Handeln in der Gründungsphase inhaltlich an den Zielsetzungen des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans (§ 12b UG) zu orientieren.“

4. Finanzierung (§ 5)

Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan (siehe schon oben VI.) dient nach Eigendefinition (Seite 7) „... der Entwicklung eines überregional abgestimmten und regional ausgewogenen Leistungsangebots, einer für das österreichische Wissenschaftssystem adäquaten und ausgewogenen Fächervielfalt, der Lenkung von Studienangebot bzw. Studiennachfrage, der Auslastung der Kapazitäten sowie der Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste“.

Wesentliches Instrument zur Effektivierung dieses Steuerungsinstruments ist die Leistungsvereinbarung (§ 13 UG). Nur durch das Bündel von 22 Leistungsvereinbarungen kann das bmbwf die angesprochenen Steuerungs- und Lenkungseffekte erzielen. Soll nun in diesem Geflecht nicht ein Ungleichgewicht entstehen, muss auch die Finanzierung der neuen Universität von Anfang an auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung nach dem Vorbild von § 13 UG erfolgen. Das ist wesentlich, um die gerade bei der Gründung so wesentliche Leistungsabstimmung sicherzustellen. Angesichts der der JKU in § 6 Abs 7 ME zgedachten Rolle bei der Gründung der neuen Universität soll ihre Zustimmung zu dieser Leistungsvereinbarung erforderlich sein.

Es wird daher folgende Anpassung von § 5 vorgeschlagen:

„§ 5. (1) In der Gründungsphase weist der Bund der Universität die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 erforderlichen und in der Leistungsvereinbarung festgelegten Mittel zu. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universität und die Aufgabenerfüllung der Universität zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Sie ist zwischen der Universität und dem Bund im Rahmen der Gesetze für die Gründungsphase abzuschließen. Inhalt der Leistungsvereinbarung sind die von der Universität zu erbringenden Leistungen gemäß § 3 und die Leistungsverpflichtung des Bundes. Aufgrund der Aufgaben der Universität Linz in der Gründungsphase gemäß § 6 Abs 7 ist auch ihre Zustimmung zur Leistungsvereinbarung erforderlich. § 13 Abs. 8 in Verbindung mit § 13a sowie § 13 Abs. 9 und 10 UG gelten sinngemäß.

(3) Die Finanzierung der Universität erfolgt gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich gemäß Art. 15a B-VG.“

5. Gründungskonvent

Der Gründungskonvent trägt gemeinsam mit dem/r Gründungspräsident*in die Hauptverantwortung für das Gelingen der Gründung (siehe schon oben VII.). Diese Verantwortung ist umso größer als das Gesetz (Stand ME) nahezu keine Leitlinien für die Gründung enthält. Umso wichtiger ist die für diese Aufgabe notwendige Kompetenz der Mitglieder des Gründungskonvents. Hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen bloß „mit Bezug zum Wirkungsbereich der Universität gemäß § 2“ werden hier nicht ausreichen.

Das wird deutlich, wenn man sich Entscheidungsbefugnisse wie Festlegung der strategischen Grundsätze der Universität in der Gründungsphase, Erlassung einer vorläufigen Satzung, Erlassung eines vorläufigen Organisationsplans, Festlegung des vorläufigen Studienangebots und Einrichtung

dieser Studien sowie Erlassung der vorläufigen Curricula vor Augen hält (siehe Abs 5). Diese Kompetenzen verteilen sich im Anwendungsbereich des UG auf mehrere Organe.

Abgesehen von der Frage der erforderlichen Kompetenz der Mitglieder des Gründungskonvents selbst bleibt auch zu klären, inwiefern der Gründungskonvent eine Expertise von außerhalb der neuen Universität beizuziehen hat. Eine solche Expertise sollte institutionell in Gestalt eines beratenden wissenschaftlichen Beirats zur Verfügung stehen (siehe schon oben VIII.). Dieser Beirat sollte insbesondere auch mit der so zentralen Frage der Leistungsabstimmung am Standort befasst werden (siehe oben III. und VIII.). Das spricht dafür, dass dem Beirat eine ausreichende Zahl international anerkannter Persönlichkeiten mit Erfahrung im österreichischen Universitätswesen angehören sollen. Das soll durch den Bestellmodus sichergestellt werden.

Abs 7 sieht vor, dass die JKU die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für die neue Universität durchführt. Das kann die JKU nur dann leisten, wenn dafür vom Bund die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt und auch alle weiteren Rahmenbedingungen gemeinsam einvernehmlich festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist daher explizit auf die Regelung des § 13 Abs 3 UG zu verweisen. Eine umfassende Unterstützung durch die JKU setzt natürlich auch voraus, dass so wichtige Fragen wie jene der Leistungsabstimmung am Standort sachgerecht gelöst sind (siehe schon oben III., VIII., IX.2).

Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen wird daher folgende Anpassung von § 6 vorgeschlagen:

„(7) Der Gründungskonvent wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Beirat erörtert auch die notwendigen Maßnahmen in der Gründungsphase zur Sicherstellung eines überregional abgestimmten und regional ausgewogenen Leistungsangebots in der gesamtösterreichischen Universitätsentwicklung. Der Beirat besteht aus mindestens 9 international anerkannten Persönlichkeiten aus dem Bereich universitäre Lehre und Forschung. Die Universität Linz, die Kunstuniversität Linz, die FH OÖ, die TU Wien, die TU Graz und die MU Leoben entsenden jeweils ein Mitglied in den Beirat. Die weiteren Mitglieder werden vom Gründungskonvent bestellt. Die Tätigkeit des Beirats endet mit der Tätigkeit des Gründungskonvents.

(8) In der Gründungsphase werden die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen durch die Universität Linz auf Grundlage einer einvernehmlichen Änderung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der Universität Linz gemäß § 13 Abs 3 UG durchgeführt.“

6. Gründungspräsidentin oder Gründungspräsident (§ 7)

Bei den geplanten Zuständigkeiten des/der Gründungspräsident*in zeigen sich einmal mehr die Folgen des selbst überaus knapp gesteckten Zeitplans. Erste Curricula zu erstellen ohne Vertreter*innen jener Faculty, die dann auch die Lehre umsetzen soll, ist problematisch.

Was die Qualitätssicherung schon und gerade bei den ersten Berufungen betrifft, sollte nochmals über gesetzliche Vorgaben dazu nachgedacht werden (Qualitätsanspruch, Berufungskommission, Gutachten etc). Wie allein die Geschichte der JKU zeigt, kommt den Gründungsprofessor*innen eine herausragende Bedeutung für die weitere Entwicklung einer Universität zu.

7. GmbH zur Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe (§ 9)

§ 9 regelt die Errichtung einer GmbH, die der Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe der Universität dient. An dieser GmbH können sich auch andere Universitäten

und Hochschulen beteiligten (Abs 1). Damit sollen offenkundig Synergien in der Verwaltung genutzt werden. Aus Sicht der JKU kommt eine Beteiligung an einer solchen GmbH nach den vorliegenden Regelungen indes keinesfalls in Betracht. Die in Abs 1 zwingend vorgesehene Mehrheit der Anteile der neuen Universität an dieser Gesellschaft vermittelt ihr einen beherrschenden Einfluss. Eine solche Regelung ist mit den Interessen der JKU nicht in Einklang zu bringen.

Es wird daher folgende Anpassung von § 9 vorgeschlagen:

*„§ 9. (1) Zur Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten. Beteiligte an der GmbH können ausschließlich Hochschulen sein, wobei die interdisziplinäre Technische Universität für Digitalisierung und digitale Transformation jedenfalls **über die Hälfte** der Anteile verfügen muss.“*